

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlicher Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Thalheim/Erzgeb. vom 27.04.2001

Auf Grund von §§ 4, 17 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155) und § 63 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24.06.2004 i.V.m. § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21.10.2005 hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. in seiner Sitzung am 21.09.2006 folgende 1.Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 „Aufwandsentschädigung“ der Satzung erhält folgende Neufassung:

- (1) Nachstehende Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten monatlich eine Entschädigung:

Wehrleiter	100,00 €
Stellvertreter	50,00 €
Jugendfeuerwehrwart	50,00 €

Angefangene Monate werden als volle Monate gewertet.


- (2) Alle anderen Angehörigen des aktiven Teils (Einsatzkräfte) der Wehr erhalten ab einer Dienstbeteiligung von 55% jährlich einen Pauschalbetrag von 50,00 €.

Die Zugehörigkeit zur Feuerwehr Thalheim/Erzgeb. muss mindestens 6 Monate betragen.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 12.10.2006


R. Kühn
Bürgermeister

